



Schulvertrag

Die MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH Köln unterhält in Willich das St.-Bernhard Gymnasium. Das St.-Bernhard-Gymnasium ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen genehmigte Ersatzschule. Ihre Zeugnisse, Versetzungen, Prüfungen und Abschlüsse sind denen staatlicher Schulen gleichgestellt und verleihen dieselben Berechtigungen. Für die Schule bilden die Glaubens- und Sittenlehre sowie das Welt- und Menschenbild der katholischen Kirche die Grundlage der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Zwischen der MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH als Träger der Schule (im Folgenden MW), vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, und

1. den/r/m Personensorgeberechtigten

als gesetzliche/n Vertreter

2. der Schülerin/des Schülers

geb. am _____ in _____

Konfession _____ wohnhaft in _____

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Die MW nimmt die genannte Schülerin/den genannten Schüler mit Wirkung vom _____ in die Klasse/Jahrgangsstufe _____ auf.

Die Schülerin/der Schüler muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse/Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Leitlinien für Bildung und Erziehung sowie Schulverfassung an Malteser Gymnasien
2. die Hausordnung des St.-Bernhard-Gymnasiums

Der Schüler und die Eltern/Personensorgeberechtigten versichern, dass sie von diesen Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie anerkennen.

§ 2

Die MW sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterrichts- und Schulbetrieb gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Landes NRW, des Staates und der katholischen Kirche.

§ 3

Die Schule kann ihre Zielsetzung nur erreichen, wenn Eltern/Personensorgeberechtigte, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten. Daher verpflichten sich die Vertragspartner, nach Kräften zur Verwirklichung der Zielsetzung beizutragen.

So wird die aktive Mitarbeit der Schülerin/des Schülers im schulischen, religiösen und gemeinschaftsbezogenen Bereich verlangt. Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Schule leiten und halten die Schülerin/den Schüler dazu an.

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Elternhaus, Schule und Kirche erwachsen Rechte und Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten zur verantwortlichen Mitarbeit in der Schule. Die Schule erwartet diese Mitarbeit. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären sich bereit, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen.

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Verhindern Krankheit oder andere zwingende, unvorhersehbare Gründe die Teilnahme, muss die Schule am ersten Fehltag - gegebenenfalls telefonisch - davon in Kenntnis gesetzt werden. Nach erfolgter mündlicher Entschuldigung ist eine schriftliche spätestens am dritten Tag nachzureichen.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist in allen Jahrgangsstufen verpflichtend.

§ 4

Der Schulvertrag endet, wenn die Voraussetzungen des § 47 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung vorliegen oder der Vertrag gekündigt wird.

§ 5

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin/den volljährigen Schüler erfolgt durch schriftliche Abmeldung; sie ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Schulträger, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres ordentlich kündigen.

Der Schulvertrag kann vom Schulträger, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, außerdem aus einem wichtigen Grund außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten besonders:

1. schweres oder wiederholtes Fehlverhalten der Schülerin / des Schülers oder seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten,
2. wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und nicht bereit sind, ihre Haltung zu ändern,
3. wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die in § 3 aufgeführten Regelungen verstoßen haben,
4. bei Abmeldung vom Religionsunterricht,
5. bei erheblichen Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Schülerin/der Schüler und die Eltern/Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht ist/sind auf Wunsch vorher zu hören. Falls es bei Kündigung aus wichtigem Grund dem Schulträger noch zugemutet werden kann, die Schülerin/den Schüler bis zum Schluss des Halbjahres in der Schule zu belassen, wird die Kündigung für diesen Zeitpunkt ausgesprochen.

§ 6

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt. Die Eltern/Personensorgeberechtigten der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Beachtung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

§ 7

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der von den Vertragspartnern unterschriebene Vertrag wird wirksam mit dem Tage, an dem die positive Aufnahmeentscheidung den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler durch schriftliche Mitteilung seitens der Schule zugegangen ist.

§ 8

Hinsichtlich der Rechtsbehelfe gegen Prüfungs-, Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen gelten die gleichen Regelungen wie an staatlichen Schulen.

§ 9

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern einerseits und der Schule andererseits aus dem Vertragsverhältnis suchen die Beteiligten Einvernehmen herzustellen. Klage vor einem ordentlichen Gericht kann nur erhoben werden, wenn der Schulträger zur Schlichtung angerufen wurde und dieser die Schlichtung für gescheitert erklärt oder wenn binnen einer Frist von einem Monat nach Anrufung des Schulträgers keine Einigung zustande gekommen ist.

§ 10

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Schülerin / der Schüler sind damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen nach Maßgabe der diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet werden.

§ 11

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt

_____, den _____



Malteser

...weil Nähe zählt.

Eltern/ Erziehungsberechtigte (Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

Anschrift (Straße; Hausnummer; PLZ Wohnort des/r Erziehungsberechtigten)

die Schulleiterin/der Schulleiter



Zusatz zum Schulvertrag
für Schüler und Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession
angehören oder konfessionslos sind

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Der Schüler / die Schülerin achtet in seinen/ihren Äußerungen und in seinem/ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale des **Malteser St.-Bernhard-Gymnasiums** als katholische Schule (siehe Leitlinien für Bildung und Erziehung an Malteser Gymnasien).
2. Der Schüler / die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3. a) Der Schüler / die Schülerin nimmt am katholischen / evangelischen Religionsunterricht teil.
b) Der Schüler / die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil, auch wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden sollte.
c) Der Schüler / die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Besinnungstagen, Studienfahrten etc.) seiner/ihrer Klasse oder Stufe teil.
4. Muslimische Schülerinnen können – außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten – ein Kopftuch tragen. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen – insbesondere z.B. einer offenen, direkten Kommunikation – und können daher nicht getragen werden.
Beim Schwimmunterricht können muslimische Schülerinnen einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.
5. Der Schüler / die Schülerin unternimmt gegenüber seinen/ihren Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbeversuche für seine/ihre Religion.
6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 5 Abs. 3 des Schulvertrags) vor.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Schulleiter